



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Joachim Schultz-Tornau

MdL

Vorsitzender  
des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung

An den  
Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
Herrn Friedrich Schreiber MdL

im Hause

4000 Düsseldorf, den 15. Juni 1993  
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43  
Tel. (0211) 88 40 Durchwahl 8 84 - 25 21



**Betr.: Elfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5202**

Sehr geehrter Herr Kollege,

der mitberatende Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat sich in seiner Sitzung am 15. Juni 1993 mit vorgenanntem Beratungsgegenstand abschließend befaßt.

Die Fraktion der CDU stellte den Antrag, die abschließende Beratung abzusetzen, weil sie sich erst Ende Juni 1993 intern mit dem Gesetzentwurf endgültig beschäftigen werde. Dieser Antrag auf Absetzung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und DIE GRÜNEN abgelehnt. Die SPD-Fraktion sah eine Verzögerung der Beratung als nicht hinnehmbar an, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die nachfolgend genannten Änderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften stünden.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wurden im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung folgende Änderungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5202 - beschlossen:

1. Zu Artikel I Nr. 1:

§ 1 Satz 2 JAG - Entwurf - ist wie folgt neu zu fassen:

"Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester."

2. Zu Artikel I Nr. 12:

§ 10 a Abs. 1 Satz 1 JAG - Entwurf - wird wie folgt neu gefaßt:

"Wer sich nach dem fünften Semester bis spätestens zum Ende des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung)".

3. Die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses für das Erste Staatsexamen wird ebenso wie beim Zweiten Staatsexamen auf drei festgesetzt. Damit entfällt das zur Zeit noch gegebene doppelte Stimmrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Stimmgleichheit.

4. Die Übergangsvorschrift des Artikels III ist dahingehend abzuändern, daß das neue Recht auf alle Studierende auf Antrag Anwendung findet, soweit diese sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben.

Das neue Recht findet auf Referendare/Referendarinnen auf deren Antrag Anwendung, soweit sie sich nicht länger als ein Jahr im Vorbereitungsdienst befinden.

5. Zu Artikel I Nr. 39:

§ 34 Abs. 3 JAG - Entwurf - ist wie folgt neu zu fassen:

"Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie mit Zustimmung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Obergrenzen für den Studienumfang im Studiengang Rechtswissenschaften festzulegen."

Die Anträge Nrn. 1. und 5. wurden jeweils mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, F.D.P. und DIE GRÜNEN angenommen. Die Anträge Nrn. 2. und 3. wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und DIE GRÜNEN angenommen. Antrag Nummer 4. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, F.D.P. und DIE GRÜNEN sowie einer Stimme der CDU-Fraktion im übrigen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen.


Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde daraufhin mit den so beschlossenen Änderungen vom Ausschuß für Wissenschaft und Forschung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Kollege, wenn Sie die Mitglieder Ihres Ausschusses über dieses Beratungsergebnis in Kenntnis setzen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr gez. Joachim Schultz-Tornau

F.d.R.



(Krause)

Ausschußassistent